

**ORDNUNG ÜBER DEN ERWERB DES ZERTIFIKATES „ERNÄHRUNGSBERATUNG“  
der Landesapothekerkammer Thüringen vom 8. Juli 1997**

Auf der Grundlage von § 5, Abs. 1, Ziffer 2 des Thüringer Heilberufgesetzes vom 07. Januar 1992 (GVBl, S. 3) beschließt die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen folgende Ordnung über den Erwerb des Zertifikates „Ernährungsberatung“:

**§ 1 - INHALT DES ZERTIFIKATES**

Das Zertifikat ist eine personengebundene, von der Landesapothekerkammer Thüringen ausgestellte Urkunde, die Apothekerinnen und Apothekern bescheinigt, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungsberatung erweitert und vertieft, sowie spezielle Kenntnisse auf diesem Fachgebiet erworben zu haben.

**§ 2 - ART, DAUER UND INHALT DES ZERTIFIKATERWERBS**

Der Kenntniserwerb und dessen Nachweis erfolgt so, wie in der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen in der Fassung vom 23. Juli 1993 in Anlage 10 für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung“ festgelegt.

**§ 3 - PRÜFUNG**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Kammer zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind die Seminarscheine, die nicht älter als 36 Monate sein dürfen, beizulegen.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Weiterbildung in Verbindung mit einer zweijährigen Tätigkeit im Bereich der apothekenüblichen Ernährungsberatung erfolgte.
- (4) Die Prüfung wird, wie in der Weiterbildungsordnung festgelegt, durchgeführt.

**§ 4**

- (1) Nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung erhält der Fortgebildete ein Zertifikat.

Das Zertifikat enthält folgenden Wortlaut:

Zertifikat

Frau/ Herr Apothekerin/Apotheker (Titel, Name) wird hiermit bestätigt, sich entsprechend den Festlegungen der Landesapothekerkammer Thüringen auf dem Gebiet der Ernährungsberatung fortgebildet, spezielle Kenntnisse erworben und die geforderte Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Präsidenten:

(2) Der Erwerb des Zertifikates berechtigt nur zum Führen der Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung“, wenn ein Weiterbildungsabschluss zum Fachapotheker entsprechend der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringens vorliegt.

#### **§ 5 - ANERKENNUNG VON SEMINAREN ANDERER LANDESAPOTHEKERKAMMERN**

Die Fortbildungsseminare anderer Landesapothekerkammern zur Fortbildung auf dem Gebiet der „Ernährungsberatung“ werden von der Landesapothekerkammer Thüringen anerkannt.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Seminare, die in der Anlage 10 der Weiterbildungsordnung für den Kammerbereich Thüringen festgelegten Weiterbildungsziele vermitteln und die Seminare von den betreffenden Landesapothekerkammern zeitlich und inhaltlich bestätigt wurden. Die Teilnahmebestätigungen für den Antragsteller sind dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizulegen.

#### **§ 6 - INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung kommt erstmals für die Fortbildung der Kurse I und II zur Anwendung und tritt am 8. Juli 1997 in Kraft.

Erfurt, 8. Juli 1997

gez. Dr. E. Mannetstätter  
Präsident der LAK